



Statuten der Pfadi Kanton Solothurn

vom 05.03.2011

A. NAME, SITZ, UND ZWECK

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen „Pfadi Kanton Solothurn“ (PKS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

Zweck Art. 2

¹ Die PKS bezweckt die Förderung der Pfadibewegung im Kanton Solothurn im Sinne der Statuten und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die PKS ist Unterverband der PBS.

B. MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT DER ABTEILUNGEN

Formen der Mitgliedschaft Art. 3

Die PKS umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie zugehörige Abteilungen.

Aktivmitglieder Art. 4

Aktivmitglied ist:

- wer im Bestandesverzeichnis einer dem Kantonalverband angehörenden Abteilung aufgeführt ist,
- wer als Mitglied eines kantonalen Organs im kantonalen Verzeichnis aufgeführt ist,
- wer als Spezialbeauftragte/r eines kantonalen Organs im kantonalen Verzeichnis aufgeführt ist.

Ehrenmitglieder Art. 5

Das Kantonalkomitee kann in Absprache mit der Kantonalleitung Personen, die sich um die PKS oder die Pfadibewegung allgemein verdient gemacht haben für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

Abteilungen	Art. 6	Mitglieder der PKS sind Abteilungen, welche im kantonalen Bestandesverzeichnis aufgeführt sind.
Aufnahme von a) Einzelmitgliedern	Art. 7	Einzelmitglieder werden durch die Abteilungen aufgenommen. Mitglieder der kantonalen Organe werden durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählt, Spezialbeauftragte von kantonalen Organen werden durch das entsprechende Organ aufgenommen.
b) Abteilungen	Art. 8	<p>¹ Gesuche neuer Abteilungen um Aufnahme in die PKS sind schriftlich und unter Beilage der Statuten an das Kantonalkomitee zu richten.</p> <p>² Das Kantonalkomitee entscheidet in Absprache mit der Kantonalleitung über die Aufnahme.</p>
Ende der Mitgliedschaft	Art. 9	<p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none">• durch Austritt• durch Auflösung einer Abteilung• durch Ausschluss <p>² Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle vereinsrechtlichen Ansprüche gegenüber der PKS verloren. Bei Austritt oder Ausschluss während des Jahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.</p>
Austritt	Art. 10	Der Austritt muss zuhänden der Abteilungen oder – bei Mitgliedern eines kantonalen Organs und Spezialbeauftragten – zuhänden des Kantonalkomitees erklärt werden.
Ausschluss a) auf kantonaler Ebene	Art. 11	<p>¹ Der Ausschluss eines kantonalen Aktivmitgliedes kann nach dessen Anhörung vom wählenden Organ beschlossen werden.</p> <p>² Der Ausschluss muss schriftlich begründet sein und auf die Rekursrechte gemäss den PBS-Statuten verweisen.</p> <p>³ Der Rekursentscheid des kantonalen Organs kann innert 2 Wochen an die Verbandsleitung der PBS weitergezogen werden.</p>

b) auf
Abteilungsebene

Art. 12

¹ Gegen Ausschlussentscheide auf Abteilungsebene kann das betroffene Mitglied innert 2 Wochen beim Kantonalkomitee Rekurs einlegen.

² Der Rekursentscheid des Kantonalkomitees muss schriftlich begründet sein und auf die Rekursrechte gemäss den PBS-Statuten verweisen.

³ Der Rekursentscheid des Kantonalkomitees kann innert 2 Wochen an die Verbandsleitung der PBS weitergezogen werden.

c) von Abteilungen

Art. 13

¹ Über den Ausschluss von Abteilungen entscheidet das Kantonalkomitee in Absprache mit der Kantonalleitung.

² Der Ausschluss muss schriftlich begründet sein und auf die Rekursrechte gemäss den PBS-Statuten verweisen.

³ Der Ausschlussentscheid des Kantonalkomitees kann innert 2 Wochen an die Verbandsleitung der PBS weitergezogen werden.

C. ORGANISATION

Organe

Art. 14

Organe der PKS sind:

- Delegiertenversammlung
- Kantonalkomitee
- Kantonalleitung
- Rechnungsrevisoren/-innen
- Abteilungsleiter/innen (AL)-Treffen

a) Die Delegiertenversammlung

Delegiertenversamml
ung

Art. 15

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das legislative Organ des Kantonalverbandes und gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB.

Zusammensetzung
der DV

Art. 16

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Abteilungen
- dem Kantonalkomitee
- der Kantonalleitung

² Die Mitglieder des Kantonalkomitees und der Kantonalleitung haben kein Stimmrecht. Ausgenommen bleibt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit der/des traktandumleitenden Vorsitzenden.

³ Jede Abteilung bestimmt ihre Delegierten aus den Aktivmitgliedern, wobei diese mindestens 17 Jahre alt sein müssen. Gemischte Abteilungen berücksichtigen die Minderheit der Geschlechter mit mindestens 1/3 der Delegierten. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme.

⁴ Die Zahl der Delegierten einer Abteilung richtet sich nach der letzten Bestandesmeldung an die PBS:

1 - 75	aktive Mitglieder:	2 Delegierte
76 - 125	aktive Mitglieder:	3 Delegierte
126 - 175	aktive Mitglieder:	4 Delegierte

etc.

Einberufung der DV

Art. 17

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr vom Kantonalkomitee einberufen.

² Eine ausserordentliche DV kann auf Wunsch des Kantonalkomitees oder der Kantonalleitung einberufen werden oder wenn fünf Abteilungen oder Abteilungen, die zusammen Anspruch auf mindestens einen Fünftel der Abteilungsdelegierten haben, dies verlangen.

³ Das Datum der ordentlichen DV wird im Jahresprogramm festgesetzt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden spätestens vier Wochen vor der DV an die Abteilungen. Anträge und weitere Traktanden, die an der DV behandelt werden sollen, können von jedem Aktivmitglied dem Kantonalkomitee schriftlich bis spätestens sieben Wochen vor der DV eingereicht werden. Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach der Zustellung der Traktandenliste und an der DV selber gestellt werden.

⁴ Zur Vermeidung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann das Kantonalkomitee den Abteilungen Fragen, welche in die Kompetenz der DV fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt. Jede Abteilung kann so viele Stimmen abgeben, wie ihr an der DV zustehen würden.

Leitung der DV

Art. 18

Der Präsident/die Präsidentin leitet nach Absprache mit dem Kantonalkomitee und der Kantonalleitung die DV. Der Präsident/die Präsidentin kann die Leitung einzelner Traktanden einem Mitglied des Kantonalkomitees oder der Kantonalleitung übertragen.

Stimmberechtigung

Art. 19

Zu Beginn der DV prüfen zwei Mitglieder des Kantonalkomitees die Stimmberechtigungen der Delegierten und ordnen das Stimmenverhältnis.

Beschlussfassung

Art. 20

¹ Jede statutengemäss eingeladene DV ist beschlussfähig.

² Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit der/des traktandumleitenden Vorsitzenden.

³ 1/4 der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Kompetenzen und Aufgaben

Art. 21

Kompetenzen und Aufgaben der DV sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Kantonalkomitees
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl für eine zweijährige Amtsdauer: Des Präsidenten oder der Präsidentin, des Kantonalkomitees, der Kantonalleitung, des Kantonalleiters und der Kantonalleiterin, der Rechnungsrevisoren/-innen
- Abberufung der von ihr gewählten Personen aus wichtigen Gründen

- Wahl der Delegierten für die DV der PBS
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Kantonalkomitee vorgelegt werden
- Festsetzen des Maximalbetrages für ausserordentliche, einmalige Aufwendungen zuhanden des Kantonalkomitees und der Kantonalleitung
- Entscheid über den Beitritt und Austritt in bzw. aus anderen Organisationen
- Regelung der Wahl der Vertreter/innen in anderen Organisationen
- Revision der Statuten
- Auflösung des Kantonalverbandes

b) Das Kantonalkomitee

Zusammensetzung
des
Kantonalkomitees

Art. 22

¹ Das Kantonalkomitee bildet den Vereinsvorstand gemäss Art. 69 ZGB.

² Es setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden, wobei auf eine angemessene Verteilung der Geschlechter zu achten ist:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- dem Kantonalleiter und der Kantonalleiterin als Vizepräsident und Vizepräsidentin
- 1 Person als Kassier
- 1 Person für die Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft Solothurner Jugendverbände (ASJV)
- 2 Personen als Projektverantwortliche (bei Bedarf)

³ Der Präsident/die Präsidentin wird in seine/ihre Funktion gewählt. Kantonalleiter und Kantonalleiterin sind von Amtes wegen Vizepräsident und Vizepräsidentin. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich das Kantonalkomitee selbst.

Beschlussfassung

Art. 23

¹ Das Kantonalkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

² Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen ist das einfache Mehr aller Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Aufgaben des
Kantonalkomitees,
Arbeitsgruppen

Art. 24

¹ Das Kantonalkomitee entlastet die Kantonalleitung von administrativen Aufgaben. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Führen der Kasse, erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der DV
- Unterhalten eines Sekretariates (Arbeitgeberfunktion)
- Führen des Archivs
- Gewährleistung einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder
- Organisation und Vorbereitung der DV
- Ausübung der durch die Statuten und Weisungen der PBS zugewiesenen Rechte
- Verfassen des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsleitung der PBS und der kantonalen DV
- Erstellen der kantonalen Bestandesmeldungen
- Genehmigung der Statuten der Abteilungen
- Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus Abteilungen
- Eintreten für Anliegen der Jugendpolitik auf kantonomer Ebene in Absprache mit der Kantonalleitung

² Das Kantonalkomitee kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einsetzen sowie entsprechende Reglemente erlassen, welche die Aufgaben der verantwortlichen Kantonalkomiteemitglieder und der Arbeitsgruppen regeln. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Antrag der verantwortlichen Kantonalkomiteemitglieder durch das Kantonalkomitee ernannt.

Gemeinsame
Aufgaben von
Kantonalkomitee und
Kantonalleitung

Art. 25

Das Kantonalkomitee nimmt gemeinsam mit der Kantonalleitung folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der PKS gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- Überwachung des Einhaltens der Ziele der PBS
- Treffen von Beschlüssen über Aufnahme und Ausschluss von Abteilungen
- Kommunikation und PR
- Treffen von Beschlüssen über ausserordentliche, einmalige Aufwendungen im Rahmen des von der DV festgesetzten Maximalbeitrages
- Treffen von Letztinstanzlichen Entscheiden bei Differenzen zwischen zwei oder mehr Abteilungen
- Pflege der Kontakte zu andern Jugendorganisationen

c) Die Kantonalleitung

Zusammensetzung
der Kantonalleitung

Art. 26

¹ Die Kantonalleitung setzt sich aus mindestens acht und maximal dreizehn Mitgliedern (inkl. Kantonalleiterin und Kantonalleiter) zusammen, welche von der DV gewählt werden:

- dem Kantonalleiter und der Kantonalleiterin
- 2 Personen für die Betreuung der Wolfsstufe (1 Frau und 1 Mann)
- 2 Personen für die Betreuung der Pfadistufe (1 Frau und 1 Mann)
- 2 Personen für die Betreuung der Piostufe (1 Frau und 1 Mann)
- 1 Person für die Betreuung der Roverstufe
- 2 Personen für Ausbildung und Coaching
- 1 Person für Kommunikation
- 1 Person als Projektverantwortliche (bei Bedarf)

² Davon sind mindestens 1/3 Frauen resp. 1/3 Männer.

³ Kantonalleiter und Kantonalleiterin werden in seine/ihre Funktion gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich die Kantonalleitung selber.

Beschlussfassung

Art. 27

¹ Die Kantonalleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

² Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen ist das einfache Mehr aller Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die das Traktandum leitende Kantonalleiter bzw. Kantonalleiterin den Stichentscheid.

Aufgaben der
Kantonalleitung,
Arbeitsgruppen

Art. 28

¹ Die Kantonalleitung leitet den Kanton im Rahmen der von der PBS vorgegebenen Grundlagen. Aufgaben der Kantonalleitung sind:

- Stufenbetreuung, insbesondere die Überwachung stufengerechter Pfadiaktivitäten
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen, sowie Erteilung von Aufträgen an dieselben
- Lagerbetreuung
- Ausbildung der Leiterinnen und Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS

- J+S-Coaching und Zusammenarbeit mit dem J+S-Amt
- Kommunikation und PR
- Betreuung der Abteilungen
- Pflege der Kontakte mit der PBS, soweit die oben erwähnten Aufgaben davon betroffen sind. Belange, die Aufgaben des Kantonalkomitees betreffen, werden auf Bundesebene in legislativen Organen durch den Kantonalleiter bzw. die Kantonalleiterin nach Absprache mit dem Kantonalkomitee vertreten.
- Koordination der kantonalen Pfadiaktivitäten
- Erstellen des Jahresprogramms zuhanden des AL-Treffens
- weitere Aufgaben im Bereich Animation

² Die Kantonalleitung kann zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen einsetzen sowie entsprechende Reglemente erlassen, welche die Aufgaben der verantwortlichen Kantonalleitungsmitglieder und der Arbeitsgruppen regeln. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Antrag der verantwortlichen Kantonalleitungsmitglieder durch die Kantonalleitung ernannt.

Projekte

Art. 29

¹ Die Kantonalleitung kann nach Konsultation des AL-Treffens die Lancierung oder Teilnahme an Projekten beschliessen.

² Projekte sind zeitlich begrenzt.

d) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Art. 30

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren, welche die Jahresrechnung überprüfen und der DV schriftlich Bericht über den Befund der Revision erstatten.

e) Abteilungsleiterinnen und -leiter-Treffen (AL-Treffen)

Funktion und Einberufung des AL-Treffens, Beschlussfassung

Art. 31

¹ Das AL-Treffen ist ein beratendes und teilweise entscheidendes Organ. Es wird von der Kantonalleiterin und dem Kantonalleiter mindestens einmal pro Jahr einberufen.

² Jede Abteilung erhält 1 Stimme. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig.

Aufgaben des AL-Treffens

Art. 32

Aufgaben des AL-Treffens sind:

- Vorbereitung von Beschlüssen die in die Kompetenz der DV fallen
- Förderung der Zusammenarbeit unter den Abteilungen
- Schaffung von Diskussionsmöglichkeiten zu aktuellen Problemen der PKS
- Festlegung der Ziele und Grundsätze für die Aktivitäten der PKS
- Erstellen von Anträgen zuhanden der DV betreffend der Wahlen von Kantonalleitung und Kantonalkomitee
- Genehmigung des Jahresprogramms der PKS
- Behandlung der durch die DV zugewiesenen Geschäfte
- Wahl der Delegierten für die DV der ASJV

D. HAFTUNG, VERTRETUNGSBEFUGNIS, STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, INFKRAFTTRETEN

Haftung

Art. 33

Für Verpflichtungen haftet die PKS ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vertretungsbefugnis

Art. 34

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift im Kollektiv.

Statutenänderung

Art. 35

Die Statuten können von der DV geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderungen ordentlich traktandiert wurden. Die Änderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 36

¹ Die Auflösung der PKS kann nur von der DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäss einberufen wird. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Material und Vermögen fallen an die PBS mit der Auflage der treuhänderischen Verwaltung für eine mögliche Nachfolgeorganisation der PKS.

Inkrafttreten

Art. 37

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die DV sowie nach der Genehmigung durch die Verbandsleitung der PBS in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten der PKS vom 6. März 2010.

Angenommen durch die kantonale DV vom 5. März 2011

Der Präsident: Patrick Weibel v/o Blitz

Patrick Weibel v/o Blitz

Genehmigt durch die Verbandsleitung der PBS am ???.???.2011.